

dem Amte des Versendungsortes, dagegen die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft bei dem Grenz-Ausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze von dem Grenz-Zollamte, beziehungsweise dem Begleitungsbeamten bescheinigt.

17 zu §. 24.

Wenn eine Eisenbahn Orte berührt, in welchen eine innere Staatssteuer oder eine Gemeindeabgabe von einzelnen eingehenden Gegenständen erhoben wird, so sind die auf der Eisenbahn in solche Orte eingehenden Gegenstände den für die Erhebung und Kontrolle der Steuer und Abgabe in diesen Orten bestehenden Einrichtungen und Anordnungen unterworfen.

---